

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Bereitstellung der Bildungspläne und weitere organisatorische Eckpunkte für das neunjährige Gymnasium

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchem Grund sind mit Datum 28. Juli 2025 an den Gymnasien in Baden-Württemberg noch keine Bildungspläne für die neu gedehnten und neu strukturierten Fächer des neunjährigen Gymnasiums zur Verfügung gestellt worden?
2. Ist sie prinzipiell der Meinung, dass Schulen in der Lage sein müssen Bildungspläne im kommenden Schuljahr umzusetzen, die erst in den Ferien zugestellt werden, obwohl beispielsweise Schulleitungen und Lehrkräftekollegien unter anderem urlaubsbedingt nur eingeschränkt für Absprachen und Unterrichtsvorbereitung zu erreichen sind?
3. Welche Vorlaufzeit hält sie für die Zustellung von Bildungsplänen mit Blick auf die Schulen und Lehrkräfte angesichts einer solch großen Umstellung wie der Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums für angemessen?
4. Hält Sie es für angemessen, dass mit Mitteilung vom 22. Juli 2025 die Schulleitungen nur sehr kurzfristig über den bisherigen Planungsstand informiert wurden?
5. Aus welchen Gründen hält sie es für ausreichend, dass beispielsweise die Fächer Informatik, Medienbildung und Biologie zwar ab dem Schuljahr 2025/2026 in neuer Form unterrichtet werden sollen, die Bildungspläne aber erst zum 1. August 2027 bzw. 1. August 2026 in Kraft treten sollen?
6. Wie sollen Schulen ihres Erachtens damit umgehen, dass Verlage bereits Schulbücher mit vorläufiger Zulassung für die Fächer im kommenden Schuljahr anbieten, den Schulen selbst aber bisher die Entscheidungsgrundlage für ein Schulbuch mangels eines vorliegenden Bildungsplans fehlt?
7. Welche Rückmeldungen hat sie bisher erhalten, ob die sogenannten „Kursstufenstunden“ im bisherigen achtjährigen Gymnasium in den Klassenstufen 11 und 12 ausreichend sind?

Eingegangen: 19.8.2025 / Ausgegeben: 12.9.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Wie sollen die Gymnasien ihres Erachtens mit dem Umstand umgehen, dass aufgrund der neuen G9-Studenten nachmittags keine Betreuung mehr angeboten werden kann, die im achtjährigen Gymnasium beispielsweise mittels Pool-Stunden zur Hausaufgabenbetreuung sichergestellt wurde?

19.8.2025

Dr. Stefan Füst-Blei SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage befasst sich mit der Bereitstellung der Bildungspläne für das neunjährige Gymnasium und wie sich das Verfahren aktuell gestaltet. Mit Schreiben vom 22. Juli 2025 wurden die Schulleitungen über den aktuellen Planungsstand informiert. Es bleibt unklar, warum die Umsetzung der Neustrukturierung an den Gymnasien ohne Bildungspläne erfolgt und warum dies zeitlich nicht bereits zum Ende des Schuljahres 2024/2025 erfolgen kann, obwohl die Reform bereits langfristig politisch bekannt ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. September 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/113/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Aus welchem Grund sind mit Datum 28. Juli 2025 an den Gymnasien in Baden-Württemberg noch keine Bildungspläne für die neu gedehnten und neu strukturierten Fächer des neunjährigen Gymnasiums zur Verfügung gestellt worden?*
- 2. Ist sie prinzipiell der Meinung, dass Schulen in der Lage sein müssen Bildungspläne im kommenden Schuljahr umzusetzen, die erst in den Ferien zugestellt werden, obwohl beispielsweise Schulleitungen und Lehrkräftekollegien unter anderem urlaubsbedingt nur eingeschränkt für Absprachen und Unterrichtsvorbereitung zu erreichen sind?*
- 3. Welche Vorlaufzeit hält sie für die Zustellung von Bildungsplänen mit Blick auf die Schulen und Lehrkräfte angesichts einer solch großen Umstellung wie der Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums für angemessen?*
- 5. Aus welchen Gründen hält sie es für ausreichend, dass beispielsweise die Fächer Informatik, Medienbildung und Biologie zwar ab dem Schuljahr 2025/2026 in neuer Form unterrichtet werden sollen, die Bildungspläne aber erst zum 1. August 2027 bzw. 1. August 2026 in Kraft treten sollen?*

Zu 1., 2., 3. und 5.:

Die Fragen 1, 2, 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Erstellung von Bildungsplänen handelt es sich um einen komplexen Prozess, der die Einbeziehung zahlreicher Personen (Bildungsplankommissionen, Wissenschaftliche Beratungen, fachliche und weitere Ansprechpersonen der Schulaufsicht, interne Zuständige beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung [ZSL] und Kultusministerium) erfordert. Für die Erstellung bzw. Anpassung eines Bildungsplans ist daher i. d. R. ein Zeitraum von mindestens einem Jahr notwendig; soweit eine öffentliche Anhörung erforderlich ist, sind Zeiträume bis zu zwei Jahren anzusetzen.

Die Beauftragung des ZSL zur Erstellung der Bildungspläne durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erfolgte unmittelbar nach der Entscheidung der Landesregierung zur Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium.

Der Zeitplan für die Erstellung der Bildungspläne für den neuen neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium („G9 neu“) sieht daher eine Inkraftsetzung der angepassten Bildungspläne zum 1. August 2026 für die Fächer, deren Kompetenzen und Inhalte lediglich gedehnt werden, vor. Für die Fächer Informatik und Medienbildung, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Berufs- und Studienorientierung und Naturwissenschaft, Informatik und Technik sieht der Zeitplan eine Inkraftsetzung zum 1. August 2027 vor. Grundsätzliche Entscheidungen zu Folgefragen und Rahmenbedingungen z. B. die finale Stundentafel von G9 flossen unmittelbar in den Bildungsplanprozess ein.

Eine „Zustellung“ von Bildungsplänen in den Sommerferien, die zum kommenden Schuljahr umzusetzen wären, ist nicht vorgesehen.

Bis zur Fertigstellung der überarbeiteten Fachpläne behält der derzeitige Bildungsplan 2016 seine Gültigkeit. Im kommenden Schuljahr 2025/2026 wird der Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6 im neuen G9 daher auf der Grundlage der derzeit geltenden Bildungspläne erteilt.

Den allgemein bildenden Gymnasien wurden für diejenigen Fächer, für die der Unterricht in den Klassenstufen 5 und 6 im Schuljahr 2025/2026 bereits nach der Stundentafel für das neue G9 erteilt wird und für die in diesen beiden Klassenstufen Veränderungen anstehen (neues Fach oder veränderte Stundenzahlen), Lesehilfen zur Verfügung gestellt. Die Lesehilfen unterstützen Lehrkräfte in Verbindung mit dem jeweils geltenden Bildungsplan bei der Planung des Unterrichts, indem sie Hinweise geben, welche Inhalte und Kompetenzen im Bildungsplan für das neue G9 voraussichtlich nicht mehr, zusätzlich oder nur in angepasster Form im Standardraum 5/6 enthalten sein werden.

Das neue Fach Informatik und Medienbildung ist in den Klassenstufen 5 und 6 bis zum Inkrafttreten des neuen Bildungsplans nach dem bisherigen Bildungsplan Medienbildung in Kombination mit der Lesehilfe zu unterrichten. Zusätzlich zur Lesehilfe stehen darüber hinaus bereits jetzt Fortbildungs- und Unterstützungsangebote zur Unterstützung der Lehrkräfte zur Verfügung. Auch für die Klassenstufe 7 des Schuljahres 2026/2027 wird eine solche Lesehilfe zur Verfügung gestellt. Diese ist in Kombination mit dem Bildungsplan des in Klassenstufe 7 bereits bestehenden Fachs „Aufbaukurs Informatik“ zu verwenden.

Die Wiedereinführung des neunjährigen Bildungsgangs hat nicht für alle Fächer am Gymnasium dieselben Auswirkungen:

Für eine große Anzahl an Fächern erfolgt lediglich eine Neuverteilung der Inhalte und Kompetenzen der aktuell gültigen Bildungspläne (Klassenstufen 5 bis 10 in G8) auf das neue G9 (Klassenstufen 5 bis 11), wobei die Klassenstufen 5 und 6 in vielen Fällen unverändert bleiben, sodass dort weiterhin nach den bestehenden Fachplänen unterrichtet werden kann.

In Fächern, bei denen aufgrund der Einführung von G9 Veränderungen in den Bildungsplänen 5 und 6 anstehen, werden übergangsweise die oben erwähnten Lesehilfen zur Verfügung gestellt, die dabei unterstützen, so nach den bestehenden Bildungsplänen zu unterrichten, dass beim späteren Inkrafttreten der neuen Bildungspläne ein guter Übergang in diese neuen Bildungspläne gewährleistet ist.

Änderungen im Bildungsplan, die erst ab Klassenstufe 7 relevant sind, werden aufgrund des Hochwachsens von G9 und des dadurch erst später gegebenen Bedarfs über die reguläre Veröffentlichung der Bildungspläne rechtzeitig bekannt sein und können dadurch in bewährter Weise, u. a. durch entsprechende Fortbildungen, mit ausreichendem Vorlauf vorbereitet werden. Nur für das Fach „Informatik und Medienbildung“ wird es nach derzeitiger Planung eine weitere Lesehilfe für die Klassenstufe 7 des Schuljahres 2026/2027 geben, da der neue Bildungsplan erst in Kraft tritt, wenn die Sechstklässler des Schuljahres 2025/2026 im Schuljahr 2027/2028 in die achte Klasse eintreten und dadurch für diesen einen Jahrgang in Klassenstufe 7 noch kein neuer Bildungsplan zur Verfügung steht.

4. Hält Sie es für angemessen, dass mit Mitteilung vom 22. Juli 2025 die Schulleitungen nur sehr kurzfristig über den bisherigen Planungsstand informiert wurden?

Zu 4.:

Die Schulen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert worden. So sind alle Informationen, die das kommende Schuljahr 2025/2026 betreffen, bereits im Mai 2025 kommuniziert worden: Zeitplan der Bildungsplanarbeiten Tranche 1 und Lesehilfen (vgl. auch die Beantwortung zu Frage 5).

Mit dem Schreiben vom 22. Juli 2025 wurden die Informationen ergänzt und die Schulen über den kompletten Bildungsplanprozess der kommenden Schuljahre informiert. Auch zukünftig werden die Schulen bei Vorliegen eines neuen Sachstands rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

6. Wie sollen Schulen ihres Erachtens damit umgehen, dass Verlage bereits Schulbücher mit vorläufiger Zulassung für die Fächer im kommenden Schuljahr anbieten, den Schulen selbst aber bisher die Entscheidungsgrundlage für ein Schulbuch mangels eines vorliegenden Bildungsplans fehlt?

Zu 6.:

Die Zulassung von Schulbüchern erfolgt auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Zulassung von Schulbüchern (Schulbuchzulassungsverordnung) vom 11. Januar 2007. Die Zulassung von Schulbüchern, die gem. § 4 der Verordnung zulassungspflichtig sind, setzt gem. § 5 der Verordnung u. a. eine Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Bildungs- bzw. Lehrplänen voraus. Eine Zulassung kann somit erst dann erfolgen, wenn der jeweilige Bildungs- bzw. Lehrplan für diejenige Schulart, für die das Lehrwerk zugelassen werden soll, erstellt und veröffentlicht ist.

Entsprechend wurden zum aktuellen Zeitpunkt (August 2025) auch keine Lehrwerke für den neuen neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium zugelassen. Sofern Zulassungen ausgesprochen wurden, erfolgte die Zulassung für die aktuell geltenden Bildungspläne (Bildungsplan 2016 bzw. Bildungsplan 2016 V2).

7. Welche Rückmeldungen hat sie bisher erhalten, ob die sogenannten „Kursstufenstunden“ im bisherigen achtjährigen Gymnasium in den Klassenstufen 11 und 12 ausreichend sind?

Zu 7.:

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform – AGVO) regelt die Belegungspflicht für die Schülerinnen und Schüler in der Kursstufe. Über die Pflichtbelegung hinaus können Schülerinnen und Schüler weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich belegen.

Die Verantwortung für die Einrichtung des Kursangebots trägt die Schulleitung, die im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen die Einrichtung von Kursen vornimmt. Die Schulen haben hierbei Gestaltungsspielräume, um schulspezifische Besonderheiten wie das Schulprofil und die bei der Kursvorwahl geäußerten Wünsche der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen zu können. Gemäß Auftrag des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport beraten und begleiten die Regierungspräsidien die Schulen zu konkreten Möglichkeiten der Optimierung, z. B. hinsichtlich Gruppengröße oder Kooperation.

8. *Wie sollen die Gymnasien ihres Erachtens mit dem Umstand umgehen, dass aufgrund der neuen G9-Studentafel nachmittags keine Betreuung mehr angeboten werden kann, die im achtjährigen Gymnasium beispielsweise mittels Pool-Stunden zur Hausaufgabenbetreuung sichergestellt wurde?*

Zu 8.:

Die Umstellung von G8 auf G9 neu hat neben der Modernisierung des gymnasialen Bildungsgangs zu der von weiten Teilen der Eltern- und Schülerschaft geforderten Entlastung geführt. Klare Forderung des Volksantrags „G9 jetzt! BW“ war, dass Schülerinnen und Schüler mehr Zeit für weitere Aktivitäten außerhalb der Schule brauchen. Im Bürgergutachten des Bürgerforums G8/G9 wurde dies auch formuliert. Dies ermöglicht den Schülerinnen und Schülern im Rahmen von G9 neu wieder verstärkt an den Angeboten der außerschulischen Partnern wie beispielsweise Musikschulen und Sportvereinen teilzunehmen.

Bei der Umstellung vom achtjährigen Gymnasium auf G9 neu wurden dem neunjährigen Bildungsgang dennoch zusätzliche Ressourcen im Umfang von 14,3 Wochenstunden zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus bleiben die bisher in G8 für den Ganzttag zur Verfügung gestellten Ressourcen im G9 neu grundsätzlich erhalten. Somit bleiben auch die Ganztagsangebote an den Gymnasien, die als Ganzttagsschule in offener Angebotsform eingerichtet sind, mit der Umgestaltung auf G9 neu erhalten, solange der Bedarf gegeben ist und eine Ganztagsgruppe mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden kann.

Zusätzlich zu den zugewiesenen Stunden für die Betreuung an Ganztagesgymnasien in offener Angebotsform verfügt jedes Gymnasium über weitere standortabhängige Komponenten wie beispielsweise AG-Angebote, dem Programm der Hausaufgabenbetreuung, Angeboten von Schülermentorinnen und -mentoren und Angeboten von Jugendbegleiterinnen und -begleitern zusammen. Auch kann es an den Gymnasien Kooperationen mit außerschulischen Partnern und Schulträgerangeboten geben.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport